



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 63 November 2021

Vorschläge der Bundesrechtsanwaltskammer für eine Modernisierung des Familien- und Erbrechts für die 20. Legislaturperiode

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen

Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle

Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin

Rechtsanwältin Jutta Deller, Düren

Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf

Rechtsanwalt Alexander Mayerhöfer, Miesbach

Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz, Dresden

Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federation of Lawyers

Barreau Fédéral des Avocats
www.brechtsanwaltskammer.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland

Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail
zentral@rechtsanwaltskammer.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
Tel. +32.2.743 86 46

1040 Brüssel
Belgien
Fax +32.2.743 86 56
Mail
brechtsanwaltskammer@rechtsanwaltskammer.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Familienminister/Familiensensatoren der Länder
alle Fraktionen im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Redaktionen der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, ZFE, FamRB, ErbR, NWB Erben u.
Vermögen, Zerb, ZEV Zeitschrift für Erbrecht u. Vermögensnachfolge

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die neue Ampel-Koalition hat sich eine Reform des Familienrechts vorgenommen, die die Bundesrechtsanwaltskammer ausdrücklich begrüßt. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode haben mehrere Arbeitsgruppen mit dem gewandelten Familienbild sowie den sich veränderten Familienkonstellationen beschäftigt und Reformvorschläge unterbreitet, die eine gute Grundlage für weitere intensive Diskussionen und familiengerechte Lösungen sein können. Auch das Erbrecht ist einer Modernisierung zu unterziehen. Vorschläge dazu haben wir vorgebracht. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist mit ihren Expertinnen und Experten gerne bereit, weiter an einem zeitgemäßen, modernen und vor allem praxisnahen Familien- und Erbrecht mitzuarbeiten. Die Anwaltschaft will gerne bei den weiteren Reformüberlegungen ihre Expertise einbringen, sei es in Fachgesprächen, Arbeitsgruppen oder Sachverständigenanhörungen, um den Diskurs voranzutreiben.

Besonderen Reformbedarf sehen wir in den Bereichen:

- **Abstammungsrecht, Reproduktionsmedizin und Leihmutterschaft**

Eine Reform des Abstammungsrechts unter Berücksichtigung der fortschreitenden Reproduktionsmedizin sowie im Hinblick auf die nach wie vor unsichere Rechtslage bei der Anerkennung im Rahmen eines Leihmutterschaftsverhältnisses geborenen Kindes ist dringend geboten. Die Rechtsordnung und gesellschaftliche Realität sind nicht mehr konform. Die Folgen der Nutzbarmachung moderner Reproduktionsmedizin und die Diversität gelebter Familienmodelle sind gesetzlich nicht mehr vollständig erfasst, abstammungsrechtliche Zuordnungen werden zunehmend - auch durch die Internationalisierung der Familie - in Frage gestellt. Ein unerfüllter Kinderwunsch führt häufig zur Flucht ins Ausland, um sich medizinischer Möglichkeiten zu bedienen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, durch hohe medizinische und rechtliche Standards Maßstäbe zu setzen und Rechtssicherheit zu schaffen, nicht zuletzt zum Schutz von Eltern und Kindern. Über einen vorliegenden Diskussionsentwurf hinaus, der sich auch schon wieder durch die Praxis überholt hat, ist es notwendig, eine abstammungsrechtliche Zuordnung des Kindes, das aus Samenspenden, Eizellenspenden oder durch Leih- bzw. Tragemütter hervorgegangen ist, rechtssicher und praxistauglich vorzunehmen. Der Gesetzgeber hat das Wohl des Kindes, das aus diesen Familien hervorgeht, in den Vordergrund zu rücken wie auch die faktische Mehrelternschaft anzuerkennen.

- **Kinderverbund - Verfahren zu elterlicher Sorge, Umgang und Unterhalt**

Für Bürgerinnen und Bürger ist die rechtliche Differenzierung zwischen isolierten – parallelen - Umgangs- und Sorgerechtsverfahren nicht nachvollziehbar. Im europäischen Kontext stößt die Unterscheidung auf Anwendungsschwierigkeiten. Es wird vorgeschlagen, es den Beteiligten auf Antrag zu ermöglichen, im Rahmen eines gewillkürten Verbundes Entscheidungen zur elterlichen Sorge mit der Regelung der Kinderbetreuung zu verbinden. Die Familiengerichte praktizieren dies in der Regel schon, indem sie beide Verfahren gleichzeitig terminieren und die Anhörungsvermerke zu beiden gesonderten Verfahren fertigen. Selbst bei einem addierten Verfahrenswert würde die Landeskasse durch die Degression der Gebühren entlastet, die Verwaltung durch die Führung einer einzelnen, statt zweier Verfahrensakten. Verfahrensrechtlich stünden der Verbindung beider Verfahren keine Hindernisse entgegen, da die Verfahrensordnung in beiden Fällen §§ 151 ff FamFG unterfällt.

- **Entlastungsbetrag bei gelebtem Wechselmodell**

Bei gelebtem Wechselmodell kommen die Eltern oftmals überein, dass sich die Elternteile wechselseitig von Kindesunterhaltszahlungen freistellen. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steht gemäß § 24b EStG demjenigen alleinstehenden Steuerpflichtigen zu, bei welchem das Kind gemeldet ist bzw. demjenigen, der das Kindergeld bezieht. Die Eltern können bei gelebtem Wechselmodell zwar bestimmen, wer den Entlastungsbetrag erhalten soll und den Entlastungsbetrag hälftig auf den anderen Elternteil übertragen lassen. Ohne Konsens verbleibt es jedoch dabei, dass derjenige Elternteil den Entlastungsbetrag erhält, der auch das Kindergeld bezieht. Es wird daher angeregt, eine Regelung in das Gesetz aufzunehmen, wonach im Fall des gelebten Wechselmodells auf Antrag eines Elternteils der Entlastungsbetrag hälftig auf die Elternteile aufzuteilen ist. Für die Bezugsberechtigung des Kindergeldes gilt Entsprechendes. Auch diesbezüglich erscheint eine Ergänzung des § 64 EStG dahingehend, dass bei gelebtem Wechselmodell auf Antrag eines Elternteils das Kindergeld hälftig an die Elternteile zu zahlen ist, wünschenswert; dies unabhängig davon, dass das weithin in der Rechtsprechung verankerte Residenzmodell in der Kinderbetreuung überholt sein dürfte.

- **Ehegattensplitting**

Die gesellschaftliche Veränderung der Familie bedarf auch einer Reform des Steuerrechts. Steuerliche Entlastungen an die (geschiedene) Ehe zu knüpfen ist nicht mehr zeitgemäß. Steuerliche Entlastungen sollte der/diejenige erfahren, der/die Unterhaltspflichten zu erfüllen hat. Hier hat ein Gleichklang zwischen der gesetzlichen Verpflichtung und der möglichen steuerlichen Entlastung zu erfolgen.

- **Namensrecht**

Eine moderate Reform des Namensrechts wird begrüßt, jedoch ist vor dem im Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat angedachten Recht, seinen Vor-/ Nachnamen alle zehn Jahre anlasslos ändern zu dürfen mit Blick auf die Missbrauchsgefahr dringend zu warnen.

Wir verweisen auf unsere weiteren Ausführungen dazu in unserer Stellungnahme Nr. 48 aus Juli 2021:

<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/juli/stellungnahme-der-brak-2021-48.pdf>

- **Nichtzulassungsbeschwerde in Verfahren in Familiensachen sowie in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Die Nichtzulassungsbeschwerde, ein im Zivilrecht übliches Rechtsmittel, ist in Familiensachen, nachlassgerichtlichen Verfahren und Erbscheinsverfahren nicht gegeben. Nicht zuletzt infolge der Reformen des Familienrechts in den letzten Jahren, insbesondere des Unterhaltsrechts und der Einführung des Familienverfahrensrechts, ist dies weder systematisch noch in sonstiger Weise nachvollziehbar. Die Entscheidung, ob man einen solchen Rechtsbehelf einführt, ist rein politischer Art. Während in der rechtspolitischen Diskussion die Ablehnung der Einführung dieses Rechtsbehelfs überwiegend begründet wird mit einem vermeintlichen Missverhältnis zwischen Ertrag und

Mehraufwand beim Bundesgerichtshof steht dem gegenüber die Notwendigkeit und das Bedürfnis zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung, die erhebliche inhaltliche Ausweitung der familiengerichtlichen und erbrechtlichen Verfahren und somit der notwendige Gleichlauf familienrechtlicher, erbrechtlicher und sonstiger zivilrechtlicher Verfahren als auch die große Bedeutung der Familien- und Erbsachen für die Beteiligten.

Bitte beachten Sie unsere weiteren Ausführungen in unserer Stellungnahme Nr. 62 aus November 2021:

<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2021/november/initiativstellungnahme-der-brak-2021-62.pdf>

- **Auskünfte im Pflichtteilsrecht**

Wie im Zugewinnausgleich sollten auch im Pflichtteilsrecht ein Belegvorlageanspruch und spezielle Auskunftsrechte des Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten bestehen. § 2314 BGB muss 121 Jahre nach Inkrafttreten erstmals zugunsten eines faireren und effektiveren Verfahrens erweitert werden.

Wir verweisen auf unsere weiteren Ausführungen dazu in unserer Stellungnahme Nr. 36 aus Dezember 2019:

<https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2019/dezember/stellungnahme-der-brak-2019-36.pdf>

- **Notarielles Nachlassverzeichnis**

In jüngerer Zeit gab und gibt es eine besondere Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen zum notariellen Nachlassverzeichnis im Pflichtteilsrecht. In der Praxis häufen sich zudem zunehmend Klagen von Notaren, die keine Zeit für die Erstellung des Verzeichnisses hätten, verbunden mit oft nicht mehr zumutbaren langen Bearbeitungszeiträumen für die Beteiligten. Dies belegt, wie wichtig Konkretisierungen vom Gesetzgeber im Verfahrensrecht zur Verzeichnisaufnahme einschließlich des Anwesenheitsrechts des Pflichtteilsberechtigten sind, dessen Auskunftsrechte und Informationsmöglichkeiten zudem erweitert werden sollten.
